



Vereinsjugendordnung des TuS Velmede-Bestwig

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des TuS Velmede-Bestwig sind alle weiblichen und männlichen Vereinsmitglieder bis 27 Jahre sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Aufgaben der Vereinsjugend sind
 - a) Förderung des Sportes und der Jugendarbeit
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit und Gesundheit
 - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
 - d) Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung
 - e) Pflege des Umganges miteinander und untereinander
 - f) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
 - g) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3

Organe

Organe der Vereinsjugendversammlung sind:

- a) Die Vereinsjugendversammlung
- b) Der Vereinsjugendrat

§ 4

Vereinsjugendversammlung

- (1) Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend im TuS Velmede-Bestwig. Ihm gehören an:
 - a) Alle Jugendlichen bis 27 Jahre
 - b) Alle gewählten im Jugendbereich tätigen Abteilungsmitglieder

c) Alle berufenen im Jugendbereich tätigen Mitglieder

Kinder und Jugendliche haben ab dem 14. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Das aktive Wahlrecht der Kinder und Jugendlichen bis zum 14. Lebensjahr kann ein Erziehungsberechtigter wahrnehmen.

(2) Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind:

- a) Festlegung der Aktivitäten des Vereinsjugendrates
- b) Entgegennahme des Berichts des Vereinsjugendrates
- c) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- d) Entlastung des Vereinsjugendrates
- e) Wahl des Vereinsjugendrates
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(3) Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Hauptvereins statt. Sie wird 1 Monat vorher vom Vereinsjugendrat unter Bekanntgabe der Tagesordnung öffentlich bekanntgegeben.

(4) Auf Antrag 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugendversammlung muss eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung innerhalb von 1 Monat mit 7tägiger Ladungsfrist einberufen werden.

(5) Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben jeweils nur eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5

Jugendversammlung der Abteilungen

(1) Abteilungen, die mehr als 50 jugendliche Mitglieder haben, können eine Abteilungsjugendversammlung einrichten.

(2) Abteilungsjugendversammlungen bestehen abweichend von § 4 aus allen Jugendlichen der Abteilung. Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 4 der Vereinsjugendordnung entsprechend.

§ 6

Vereinsjugendrat

(1) Der Vereinsjugendrat besteht aus:

- Vereinsjugendleiter/in
- max. 2 Stellvertretender Vereinsjugendleiter/in
- Geschäftsführer/in bzw. Kassensführer/in

(2) Der/ die Vorsitzende des Jugendrates und der/die stellv. Vorsitzende des Jugendrates sind stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsvorstandes. Ist der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter nicht volljährig, bestimmt der Jugendrat ein

volljähriges anderes Jugendratsmitglied oder ein Mitglied des geschäftsführenden Hauptvorstandes, welches den Jugendrat rechtsgeschäftlich vertritt.

- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - Schriftführer/in
 - Beisitzer
- (4) Der gesamte Jugendrat vertritt die Interessen der Jugendlichen nach außen.
- (5) Der/die Vereinsjugendleiter/in und der/die Stellvertreter/in des Vereinsjugendrates werden von der Vereinsjugendversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl eines neuen Vereinsjugendrates im Amt.
- (6) In den Vereinsjugendrat darf jedes jugendliche Vereinsmitglied gewählt werden.
- (7) Der Vereinsjugendrat erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Er ist gegenüber der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Hauptvereins für seine Arbeit verantwortlich.
- (8) Für die Einberufung der Sitzung ist der/die Vorsitzende verantwortlich.
- (9) Aufgaben des Vereinsjugendrates sind alle Belange, die die Jugendlichen des Vereins betreffen. Zur Planung und Durchführung seiner Aufgaben kann der Vereinsjugendrat Unterräte bilden. Die Beschlüsse sind jedoch vom Vereinsjugendrat zu treffen.

§ 7

Anwendung der Satzung und der Vereinsordnung

Soweit durch die Jugendordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Satzung und der Vereinsordnung auch für Regelungen der Jugendabteilung.

§ 8

Jugendordnungsveränderung

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung des Hauptvereins wirksam.
- (3) Die Jugendordnung wurde am 31.03.2017 von der Vereinsjugendversammlung beschlossen und am 07.04.2017 durch die Jahreshauptversammlung bestätigt.

§ 9
Inkrafttreten

Vorstehende Jugendordnung tritt mit dem Tage der Verabschiedung und Bestätigung durch den Hauptverein in Kraft und ersetzt die Jugendordnung vom 4.3.1991

Bestwig, den 31.03.2017 und 07.04.2017

gez. Felix Ricken

Vorsitzender Jugendrat

gez. Hejdi Icking

stellv. Vorsitzende Jugendrat

Bestätigt durch den Hauptverein:

gez. Elmar Dünschede

1.Vorsitzender

gez. Martin Icking

1.Geschäftsführer

Das Original befindet sich beim 1. Geschäftsführer.